

9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 der Verordnung Nr. 659/1999 durch beihilfefremde Rückforderungsanordnung und Vermeidungsverpflichtung in Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4

Der Rückforderung gemäß Art. 4 Abs. 1 unterläge nicht die „Beihilfe“, sondern Erlöse der DPAG aus regulierten Briefentgelten. Der Abstellungsanordnung könne durch eine Verringerung der „Beihilfe“ nicht nachgekommen werden. Eine Verringerung der „Pensionssubvention“ hätte auf die Höhe des „komparativen Vorteils“ keine Auswirkungen. Eine Abstellung gemäß Art. 4 Abs. 4 erfordere eine Änderung der Preisregulierung und greife daher in die Regulierungshoheit der Klägerin ein.

10. Zehnter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 EUV, Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung sowie gegen Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 wegen unangemessen langer Verfahrensdauer und Untätigkeit der Kommission

- (¹) Urteil des Gerichts vom 16. März 2004, Danske Busvognmænd/Kommission (T-157/01, Sgl. 2004, II-917).
 (²) Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2001, PreussenElektra (C-379/98, Sgl. 2001, I-2099).
 (³) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).
 (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. März 2012 — Bayrische Motoren Werke/HABM (ECO PRO)

(Rechtssache T-145/12)

(2012/C 165/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bayrische Motoren Werke AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Januar 2012 in der Sache R 1418/2011-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ECO PRO“ für Waren der Klassen 9 und 12 — Internationale Registrierung (IR) Nr. W 1 059 979.

Entscheidung des Prüfers: Schutzverweigerung für die internationale Registrierung in der Europäischen Union.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich angenommen habe, dass es der internationalen Registrierung der Marke der Klägerin an Unterscheidungskraft im Sinne dieses Artikels fehle.

Klage, eingereicht am 30. März 2012 — Wünsche Handelsgesellschaft International/Kommission

(Rechtssache T-147/12)

(2012/C 165/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wünsche Handelsgesellschaft International mbH & Co KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte K. Landry und G. Schwendinger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission REM 02/09 vom 16. September 2011 (K(2011) 6393 endg.) für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission REM 02/09 vom 16. September 2011 (K(2011) 6393 endg.), mit dem festgestellt wird, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall, der durch die Klägerin durchgeführte Importe von Pilzkonserven der Gattung *Agaricus* mit Ursprungsland China aus den Jahren 2004 und 2006 betrifft, zu erlassen.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

1. Verletzung des Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Zollkodex

- Die Klägerin bezweifelt die Einschätzung der Kommission, dass im vorliegenden Fall ein Irrtum der deutschen Zollbehörden vorliege.
- Zumindest bestehe keine Erkennbarkeit des (vermeintlichen) Irrtums für die Klägerin. Der gutgläubigen und erfahrenen Klägerin sei kein Sorgfaltsverstoß vorzuwerfen. Sie könne angesichts der komplexen Rechtslage und der langjährigen Praxis der deutschen Behörden schutzwürdiges Vertrauen beanspruchen.

2. Verletzung des Art. 239 Zollkodex

- Die Kommission habe einen formellen Rechtsfehler begangen, indem sie unter bloßem Hinweis auf die Ablehnung nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Zollkodex ohne jegliche eigenständige Prüfung kurzerhand auch den Erlass von Einfuhrabgaben nach Art. 239 Zollkodex versagt habe.
- Darüber hinaus habe die Kommission auch einen materiellen Rechtsfehler begangen, da sie verkannt habe, dass hier „besondere Umstände“ i.S. des Art. 239 Zollkodex vorlägen und die Voraussetzungen für einen Erlass nach dieser Vorschrift erfüllt wären.

3. Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze

Die Klägerin wirft der Kommission zudem vor, mit dem angefochtenen Beschluss gegen den primärrechtlichen Vertrauensschutzgrundsatz, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen zu haben.

Klage, eingereicht am 4. April 2012 — Deutsche Post/Kommission

(Rechtssache T-152/12)

(2012/C 165/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sedemund, T. Lübbig und M. Klasse)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 und Art. 2 sowie die Art. 4 bis 6 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 25. Januar 2012 über die Maßnahme C 36/2007 (ex NN 25/2007) Deutschlands zugunsten der Deutschen Post AG (Kommissionsdokument Nr. K(2012) 184 endg.) für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin insgesamt 13 Klagegründe geltend:

A. Zur Stützung ihres Antrags auf Nichtigerklärung von Art. 1 sowie Art. 4 bis 6 der Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2012 macht die Klägerin zehn Klagegründe geltend:

1. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV

durch fehlerhafte und im Widerspruch zur „Combus“-Rechtsprechung des Gerichts ⁽¹⁾ stehende Einstufung der staatlichen Teilfinanzierung von Pensions-Altlasten eines vormaligen Staatsbetriebes als Beihilfetatbestand;

2. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 108 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. b (i) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽²⁾

durch fehlerhafte Einstufung der staatlichen Teilfinanzierung der Pensions-Altlasten als „neue“ Beihilfen;

3. Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV

durch fehlerhafte Behandlung der regulierten Entgelte als Beihilfeelement im Widerspruch zur „PreussenElektra“-Rechtsprechung des Gerichtshof ⁽³⁾ sowie der Beanstandung einer bloßen (angeblich) unzutreffenden Kostenallokation zwischen zwei Produktgruppen als Beihilfeelement;

4. Klagegrund: Kompetenz- und Ermessensfehler sowie Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

durch rückwirkenden Eingriff in die nationale Entgeltregulierung trotz langjähriger Kenntnis dieser Regulierung und im Widerspruch zur gesamten bisherigen Entscheidungspraxis der Kommission;